

Plötzlich weniger Arbeit

Die Dortmunder Kanzlei für Arbeitsrecht Ingelore Stein beantwortet wichtige Fragen rund um das Thema Kurzarbeit.

Die Kanzlei für Arbeitsrecht Ingelore Stein hat mehrere Jahrzehnte Erfahrung in der Beratung und gerichtlicher Vertretung in arbeitsrechtlichen Fallgestaltungen von Arbeitnehmern und Betriebs-, Personalräten und Mitarbeitervertretungen, aber eine solche Situation gab es noch nie. Wegen ihrer bundesweiten Vernetzung mit anderen Arbeitnehmer-Kanzleien sprachen wir mit den Rechtsanwältinnen Ingelore Stein und Kerstin Rogalla (beide Fachanwältinnen für Arbeitsrecht) über das Thema Kurzarbeit.

Kurzarbeit wird als Maßnahme eingesetzt, um Betriebe zu retten, was bedeutet das für die Beschäftigten?

Wichtig ist zu wissen: Arbeitnehmer müssen der Kurzarbeit zustimmen, wenn nicht in Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen eine Regelung bereits vorhanden ist. Da dies oftmals nicht der Fall war, sind viele Arbeitgeber auf ihre Arbeitnehmer zugegangen und wollten eine Regelung zur Kurzarbeit treffen.

Und wenn jemand nicht zustimmt?

Dann ist ihm die betriebsbedingte Kündigung so gut wie sicher. Und dies haben wir in den vergangenen zwei Wochen vermehrt erlebt. Auch



Ingelore Stein und Kerstin Rogalla sind Fachanwältinnen für Arbeitsrecht.

FOTO OSTERMANN

den Anstieg von Änderungskündigungen konnten wir verzeichnen. Der Arbeitgeber kündigt das bisherige Arbeitsverhältnis und fordert dann der Reduzierung der Arbeitszeit oftmals um die Hälfte zu zustimmen. Finanziell ist dies oft nicht tragbar. Aber Achtung: es gibt eine dreiwöchige Frist ab Zugang der Kündigung, sich mit einer Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung zur Wehr zu setzen, denn diese Kündigung könnte dennoch unwirksam sein.

Wie kann Kurzarbeit denn aussehen?

Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit kann stundenmä-

ßig reduziert werden, zum Beispiel nur noch auf 50 Prozent. In den meisten Fällen erfolgt eine Reduzierung auf 0, weil in vielen Betrieben für eine Vielzahl von Arbeitnehmern aktuell überhaupt keine Beschäftigung mehr möglich ist.

Und welche Auswirkungen hat das auf den Lohn?

Der Arbeitgeber muss nur so viel Lohn/Gehalt bezahlen, wie er noch Arbeitszeit verlangt hat, bei Kurzarbeit auf null zum Beispiel gar kein Entgelt.

Das Kurzarbeitergeld der BfA soll das ausgleichen, hier geht es ja um die wirtschaftliche Existenz. Kurzarbeiter-

geld wird aber zurzeit leider nur in Höhe von 60 Prozent des letzten Nettoeinkommens gezahlt, bei Arbeitnehmern mit unterhaltspflichtigen Kindern 67 Prozent. Hier muss die Politik noch nachbessern.

Auf der Seite der BfA gibt es hierzu Rechner und Tabellen. Die Einkommenseinbußen können allerdings dazu führen, dass das Familieneinkommen unter den Regelsätzen des SGB II (Hartz IV) bleibt. In diesen Fällen sollten die Betroffenen ergänzende Leistungen beim Jobcenter beantragen.

Manche Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld freiwillig auf, um die Auswirkungen für ihre Mitarbei-

ter/innen abzumildern. Auch durch einige Tarifverträge gibt es Aufstockungen sogar bis zu 97 Prozent. Daher empfiehlt es sich ein Blick in den Tarifvertrag, wenn für das Arbeitsverhältnis einer gilt. Hat der Betrieb einen Betriebsrat muss zur Kurzarbeit eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen werden. Ansonsten ist Kurzarbeit nicht möglich. Bei der Beratung der Betriebsräte haben wir darauf geachtet, dass Aufstockungen vereinbart wurden.

Muss man das Kurzarbeitergeld als Arbeitnehmer beantragen?

Kurzarbeit wird durch den Arbeitgeber mit der Vergütungsabrechnung ausgezahlt. Der einzelne Mitarbeiter muss keinen Antrag stellen.

Wann sollten Arbeitnehmer einen Anwalt konsultieren?

Bei Kündigungen und Vorlage von Aufhebungsverträgen immer. Wir empfehlen dann zum Anwalt zu gehen, wenn Unsicherheiten bestehen. Vielleicht ergibt sich durch die Beratung ja eine neue Perspektive.

Kontakt: Kanzlei für Arbeitsrecht, Kampstraße 4a (Krügerpassage), 44137 Dortmund, Tel. (0231) 3 96 30 10, E-Mail: arbeitsrecht@ingelore-stein.de

www.ingelore-stein.de